

Link: <https://www.linsengericht.de/pdfs/satzungen/stellplatzsatzung-rechtskraeftig-24.06.2017.pdf?cid=14e>

Auszug aus Stellplatzsatzung:

Der Gemeindevorstand

Bauamt



### Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Linsengericht

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linsengericht in ihrer Sitzung am 13.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

#### STELLPLATZ- UND ABLÖSESATZUNG

#### § 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

#### Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Linsengericht

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendheime, Schülerinnen- und Schülerwohnheime und -freizeitheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger-, sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 6 Betten, jedoch mindestens 5 Stellplätze
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stellplatz je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> , jedoch mindestens 3 Stellplätze